

Grundlagen der Zusammenarbeit zur Nutzung des elektronischen Mautsystems für LKW in Frankreich („TIS PL“ = „Télépéage Inter-Sociétés Poids Lourds“)

1. Vorbemerkung

Das zum 1.4.2007 in Frankreich eingeführte elektronische Mautsystem für alle LKW ab 3,5 t zGG ermöglicht die automatische Erfassung und Berechnung von Mautgebühren im gesamten französischen Autobahnnetz (mit Ausnahme der Tunnel Prado, Mont Blanc und Fréjus). Voraussetzung ist die Verwendung eines entsprechenden telematischen Erfassungsgerätes („Maut-Box“), das an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs befestigt wird. An den Mautstellen müssen dann speziell gekennzeichnete Fahrspuren genutzt werden. Die Erfassung der Mautgebühren erfolgt während der Durchfahrt im Wege der beleglosen elektronischen Datenübertragung; ein Anhalten und Aussteigen ist normalerweise nicht mehr erforderlich.

2. Vertragsgegenstand

Zum Zwecke der Nutzung des elektronischen Mautsystems mittels Maut-Box beauftragt der Kunde die SVG zur Durchführung nachfolgender Leistungen:

a) Kundenregistrierung im elektronischen Mautsystem / Erstbestellung der Maut-Box

Im Auftrag des Kunden erfasst und speichert SVG die für die Nutzung des Mautsystems erforderlichen Informationen über den Kunden und seine Fahrzeuge und übermittelt diese – nach vorheriger Prüfung und Bestätigung der erfassten Daten durch den Kunden - zum Zwecke der Registrierung und zur verbindlichen Bestellung der gewünschten Anzahl an Maut-Boxen für die betreffenden Fahrzeuge in die Systeme der französischen Autobahnkonzessionäre und weiteren beteiligten Servicegesellschaften (nachfolgend: Mautsystembetreiber). Nach Übertragung der Kunden- und Fahrzeugdaten in die Geräte (sog. Personalisierung) wird die bestellte Anzahl an Maut-Boxen an den Kunden versandt. Der SVG-Kunde akzeptiert, dass für die Registrierung selbst, für die Personalisierung der Maut-Box nebst Auslieferung sowie die anschließende Nutzung des Mautsystems die hierfür bestimmten Bedingungen der Mautsystembetreiber (siehe unten, Ziff. 4.) gelten, die nicht Bestandteil der vorliegenden Bestimmungen sind und die außerhalb des Einflusses und der Verantwortung von SVG liegen.

b) Zahlung von Maut, Gebühren und Nutzungsentgelt für Maut-Box

SVG ist ferner – für die Dauer des Vertrages unwiderruflich - beauftragt, selbst oder durch beauftragte Dritte die von den französischen Mautsystembetreibern erfassten und berechneten Forderungen gegen den SVG-Kunden, insbesondere Maut, System- oder Abrechnungsentgelte, Nutzungsentgelte und sonstige mit der Maut-Box, dem Maut-System und deren Nutzung in Zusammenhang stehenden Rechnungspositionen ohne vorherige Prüfung an die Rechnungssteller und deren Vertragspartner abzuführen. Die aus der Auftragsdurchführung entstehenden Vorschuss- und Aufwendungsersatzansprüche sind vom Kunden neben den eigenen Service-Gebühren und Systembeiträgen der SVG (nachfolgende Ziff. 3) an SVG zu zahlen. Der Kunde ist verpflichtet, der SVG oder der von ihm mit dem Einzug beauftragten Stelle für den Zahlungsausgleich ein SEPA-Firmenlastschriftmandat zu erteilen.

c) Reklamationservice

Bei Unklarheiten oder Fehlern in der Berechnung der Maut und aller mit der Nutzung des elektronischen Mautsystems oder der Maut-Box in Zusammenhang stehenden Beträge (siehe Ziff. 2, b) wird SVG entsprechende fernmündliche oder schriftliche Kundenrückfragen nach Eingang im Auftrag des Kunden an die Mautsystembetreiber übermitteln und zur Überprüfung reklamieren. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der Forderungen der SVG nach diesem Vertrag wird auch im Falle berechtigter Reklamationen nicht berührt.

d) Maut-Box-Service

a) Der Austausch einer beschädigten oder funktionsuntüchtigen Maut-Box oder die Bestellung weiterer Maut-Boxen erfolgt nur nach vorherigem (Ersatz-) Antrag seitens SVG. Die (Ersatz-) Lieferung und die erforderliche Personalisierung der Maut-Box im Mautsystem beantragt SVG – wie bei der Erstbestellung – wiederum im Auftrag des Kunden.

b) Im Falle von Diebstahl oder Verlust bleibt die Verwendungsfähigkeit der Maut-Box im Mautsystem bis zu ihrer Sperrung weiter möglich. Die Sperrung im Mautsystem kann von SVG erst nach einer entsprechenden, schriftlichen Verlustanzeige des Kunden, die die Nummer der Maut-Box und das Kfz-Kennzeichen sowie Zeit und Ort des Verlustes enthalten muss, beantragt werden. Auf die Bearbeitung des Sperrantrages durch die Mautsystembetreiber hat SVG keinen Einfluss. Für die Weiterbenutzung der Maut-Box bis zur Wirksamkeit der Sperre hat der Kunde ebenso wie für die Kosten der Sperrung nach den hierfür geltenden Bedingungen (s. Ziff. 4) einzustehen. Im Falle einer gewünschten Ersatzlieferung erfolgt die Ersatzanforderung durch SVG wie im Falle des Austauschs einer beschädigten Maut-Box.

3. Bearbeitungsgebühren der SVG

Für die Leistungen von SVG nach diesem Vertrag erhebt SVG eigene Servicegebühren und Systembeiträge gemäß der geltenden Gebührenübersicht, sofern einzelnvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Eine Änderung der Gebührenübersicht wird nach vorheriger Mitteilung an den Kunden ab dem 1. des Folgemonats wirksam. Die jeweils geltende Fassung ist bei SVG zur Einsicht ausgelegt und wird auf Kundenanfrage übermittelt.

4. Bedingungen für die Nutzung des Mautsystems / Maut, Rabatte und Gebühren

Für die Nutzung des elektronischen Mautsystems und der Maut-Boxen sind die Bedingungen der Mautsystembetreiber maßgeblich. SVG hat diese Bedingungen nicht geprüft und ist für deren Inhalt, der mit der Registrierung im System für den Kunden verbindlich wird, nicht verantwortlich.

Die Höhe der Mautgebühren, hierauf gewährte Rabatte, Art und Höhe der Gebühren für die Überlassung, Rückgabe bzw. Ersatz der Maut-Boxen sowie alle weiteren aus der Registrierung folgenden Forderungen stehen allein im Ermessen und in der Verantwortung der Mautsystembetreiber und werden nach den hierfür jeweils geltenden Tarifen und Bedingungen dem SVG-Kunden berechnet und von SVG für den Kunden ohne eigene Prüfung abgeführt.

Gleiches gilt auch für alle sonstigen Verpflichtungen zur Zahlung von Versandkosten, Transaktions- und Servicegebühren, die dem Kunden nach den hierfür maßgeblichen Übersichten der Mautsystembetreiber belastet werden.

5. Verpflichtungen / Mitwirkung des SVG-Kunden

a) Angaben zur Registrierung / Maut-Box-Bestellung

Der Kunde ist verpflichtet, der SVG sämtliche zur Durchführung des Auftragsverhältnisses erforderlichen Informationen vollständig und richtig zu erteilen, die entsprechende Erfassungsbestätigung der SVG zu prüfen sowie – soweit erforderlich – gegenüber den Mautsystembetreibern die von diesen gfs. geforderten Formulare zu unterzeichnen und die Beauftragung der SVG gem. Ziff. 2 dieser Bestimmungen zu bestätigen. Zu den Informationspflichten des SVG-Kunden zählt insbesondere auch die Übersendung von Kopien der Fahrzeugpapiere und von aktuellen Handels- oder Gewerberegisterausügen. Für sämtliche Folgen – bis hin zu strafrechtlichen Sanktionen - aus fehlerhafter, nicht wahrheitsgemäßer oder unvollständiger Übermittlung von Informationen durch den Kunden und dementsprechender Maut-Box-Personalisierung hat allein der Kunde einzustehen.

b) Empfang und Versand der Maut-Box

Der Versand einer bestellen und personalisierten Maut-Box erfolgt direkt an die hierfür benannte Empfangsanschrift des Kunden. Nach den für die Nutzung der Maut-Box maßgeblichen Bedingungen (s.o. Ziff. 4) ist folgendes zu beachten: Sofern der Mautbox ein Begleitzettel mit den Personalisierungsangaben beiliegt, muss dieser vom SVG-Kunden auf die Richtigkeit der Angaben hin geprüft, quittiert und an die vermerkte Absenderanschrift in Frankreich umgehend zurückgesendet werden, damit die Freischaltung der Maut-Box im System erfolgt. Bei festgestellten Fehlern oder Unklarheiten ist SVG umgehend zu informieren. Alle Versandkosten trägt der SVG-Kunde nach den hierfür geltenden Bedingungen (s.o. Ziff. 4), insbesondere auch die Rücksendekosten bei Fehlzustellungen bzw. sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einem erneuten Zustellversuch z.B. bei Adressfehlern.

c) Änderung der Kundendaten und der Kennzeichenwechsel

Änderungen von Daten, die für die Registrierung und für die Bestellung von Maut-Boxen vom Kunden mitgeteilt wurden bzw. mitzuteilen sind, müssen umgehend schriftlich an SVG übermittelt werden. Hierzu zählen insbesondere Unternehmensbezeichnung, die Rechtsform des Unternehmens, eine etwaige Sitzverlegung oder Änderungen des Fuhrparks einschl. Kennzeichenwechsel.

d) Behandlung der Maut-Box / Nutzung des elektronischen Mautsystems

Jede Maut-Box dient ausschließlich der bestimmungsgemäßen Nutzung im französischen Mautsystem. Missbräuchliche oder unsachgemäße Benutzung einer Maut-Box - z.B. das Öffnen des Gerätes ist strikt untersagt. Bei einem Defekt der Maut-Box oder bei einem Ausfall des Maut-Erhebungssystems hat der Kunde/Nutzer die für diesen Fall geltenden Bestimmungen (s. Ziff. 4) zu beachten und die Mautgebühren in einer anderen geeigneten Form zu entrichten.

e) Austausch der Maut-Box

Nach Erhalt eines Austauschgerätes ist die defekte Maut-Box vom Kunden umgehend an die hierfür von SVG zuvor benannte Adresse in Frankreich auf eigene Kosten zurückzusenden. Bei Überschreiten der Rücksendefrist von 14 Tagen nach Absenddatum der Austauschbox werden dem Kunden die für den Fall des Verlusts nach den geltenden Bedingungen (s. Ziff. 4) zu zahlenden Kosten berechnet, auch wenn die Maut-Box später aufgefunden oder aus sonstigen Gründen später noch zurückgesendet wird. Hat der Kunde den Defekt verursacht, trägt er auch die Kosten für das Austauschgerät. Zur vorbeugenden Vermeidung von Gerätefehlern werden die Maut-Boxen nach einer bestimmten Nutzungsdauer gegen Ersatzgeräte ausgetauscht.

6. Abrechnung, Fälligkeit, Zahlung, Lastschriftinzug

Die von den Mautsystembetreibern erfassten und berechneten Mautgebühren abzüglich der hierauf gewährten Rabatte sowie alle sonstigen Forderungen, z.B. Versandkosten, Transaktions- und Servicegebühren der Mautsystembetreiber (einschl. der hierfür geltenden Umsatzsteuer) werden von SVG gemeinsam mit den eigenen Bearbeitungsgebühren wiederkehrend, zumindest einmal

monatlich (ohne Bindung an den Kalendermonat) abgerechnet. Unabhängig von der Abrechnung entsteht die Zahlungsverpflichtung des Kunden bereits im Zeitpunkt der Nutzung des elektronischen Mautsystems und ihrer Erfassung. SVG kann nach eigenem Ermessen oder auf Wunsch der Mautsystembetreiber auch in kürzeren Abrechnungsintervallen Abschlagsabrechnungen erstellen.

Sämtliche Forderungen sind zu dem in der Abrechnung, einer Abschlagsabrechnung bzw. dem in der Lastschriftanzeige der SVG bestimmten Datum ohne Abzug fällig. Bei Überschreitung des Zahlungsstermins gerät der SVG-Kunde ohne Mahnung in Verzug.

Soweit die Forderungen im Rahmen des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens eingezogen werden, wird der Kunde über den Betrag und den Zeitpunkt des Einzugs jeweils durch Lastschriftanzeige (separat oder auf der entsprechenden Abrechnung) oder in sonstiger Weise spätestens am Tag vor der Ausführung der Lastschrift informiert.

7. Verzugsfolgen

Im Falle des Verzugs sind alle von SVG ausgehenden Verbindlichkeiten des SVG-Kunden sofort fällig, unabhängig davon, ob diese schon abgerechnet wurden bzw. welcher Zahlungstermin im Falle schon erfolgter Abrechnung hierauf vermerkt wurde.

Der Mautpflichtige hat der SVG den durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen. Fälligkeits- und Verzugszinsen berechnet SVG nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 288, 247 ff BGB.

8. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gegen die Abrechnung der SVG nach diesen Bestimmungen kann der SVG-Kunde mit etwaigen eigenen Ansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

9. Sicherheiten

Bei der Stellung oder – bei Änderung der Umstände während der Zusammenarbeit - der Erhöhung von Sicherheiten verlangen, die ihr Risiko als Vertragspartner angemessen absichern. Dies ist auch dann jederzeit möglich, wenn SVG hiervon bei Begründung der Zusammenarbeit abgesehen hat.

10. Inkrafttreten des Vertrages / Vertragslaufzeit / Kündigung

Das Vertragsverhältnis kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens SVG, spätestens aber mit Auslieferung der ersten Maut-Box an den Kunden zustande.

Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Dauer, mit der Maßgabe, dass beide Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen können.

Das Vertragsverhältnis kann außerordentlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt für SVG insbesondere in folgenden Fällen vor:

- bei Nichtzahlung der fälligen Abrechnungen nach vorheriger Mahnung
- wenn es beim Einzug von Forderungen zu Lastschrift-Protesten kommt, es sei denn, der SVG-Kunden hat diese nicht zu vertreten
- wenn das Lastschriftmandat des SVG-Kunden widerrufen wird
- wenn der SVG-Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung einer Sicherheit nach den vorliegenden Bestimmungen nicht innerhalb einer von SVG hierfür gesetzten Frist nachkommt
- bei Verstoß des Kunden gegen die vorstehenden Bestimmungen zu Ziff. 5 a, c, d
- wenn eine nicht nur unerhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des SVG-Kunden eintritt oder einzutreten droht oder eine Versicherung der Forderungen gegen den SVG-Kunden nach den Bestimmungen des Forderungsausfallversicherers der SVG nicht mehr möglich ist

11. Kündigungsfolgen / Sperre

In allen Fällen der Kündigung ist SVG berechtigt, gegenüber den Mautsystembetreibern die Beendigung des Vertragsverhältnisses anzuzeigen und die über SVG bestellten Maut-Boxen im Mautsystem ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung zu sperren. Dies gilt auch unabhängig von der Laufzeit der Kundenvereinbarung mit dem Mautsystembetreiber. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gelten die Bewirkung der Sperre im Mautsystem und ihre vorherige Ankündigung gegenüber dem Kunden zugleich als Kündigungserklärung. Der Kunde ist verpflichtet, die über SVG bestellten Maut-Boxen nicht mehr zu benutzen und unverzüglich an die von SVG hierfür benannte Stelle auf eigene Kosten zurückzusenden. Soweit der SVG im Falle unterlassener oder verspäteter Rückgabe einzelner oder aller Maut-Boxen ein Schaden entsteht, ist der Kunde der SVG gegenüber insoweit ersatzpflichtig. Forderungen der Mautsystembetreiber, die nach Wirksamkeit der Kündigung bzw. nach Sperrmitteilung aufgrund der Beendigung / Sperre selbst oder durch Weiterbenutzung im Mautsystem begründet oder im Zusammenhang mit der Rückgabe der Maut-Boxen geltend gemacht werden, werden unabhängig von hierfür ausdrücklich vorbehaltenen Schadensersatzforderungen der SVG dem Kunden gegenüber abgerechnet.

12. Änderungen dieser Grundlagen

Über Änderungen dieser Grundlagen oder die eigenen Bearbeitungsgebühren der SVG wird der SVG-Kunde – gfs. auch im Rahmen der Abrechnung - schriftlich informiert, ohne dass die Änderungen im Einzelnen bezeichnet und übersandt werden müssten. In dieser Information wird der Kunde darauf hingewiesen, dass die weitere Nutzung der bei SVG bestellten Maut-Box als Einverständnis mit der Änderung gilt.

13. Datenschutz

SVG ist berechtigt, selbst oder durch Dritte Auskünfte über den Gebührensachverhalt bei Kreditauskunften und den der SVG für das Lastschriftverfahren genannten oder sonst mit dem Gebührensachverhalt in Verbindung stehenden Kreditinstituten einzuholen.

Im Übrigen nimmt SVG den Schutz persönlicher Daten sehr ernst und hält sich strikt an die jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten. Ihre Rechte und weitergehende datenschutzrechtliche Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung. Diese ist dem Vertrag als Anlage beigelegt und Bestandteil dieses Vertrages.

14. Geltendes Recht / Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der SVG. Zwischen den Parteien gilt deutsches Recht.

15. Sonstiges

Sollten einzelne Teile dieser vertraglichen Grundlagen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

_____	_____
Ort	Datum
_____	_____
Unterschrift Kunde	Firmenstempel